

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 12.02.2004

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 21.02.2005 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1 Änderungen

I. Die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 12.02.2004 lautet wie folgt:

### § 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Roggentin ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Bad Doberan, bestehend aus den Gemeindeteilen Roggentin, Kösterbeck und Fresendorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

II. Die Neuformulierung des § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 12.02.2004 lautet wie folgt:

### § 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Der Haupt- und Finanzausschuss setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet Entscheidungsmöglichkeiten in allen Angelegenheiten laut § 35 Abs. 2 und 3 KV M-V für die Gemeindevertretung vor. Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gebildet:

<u>Ausschuss</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Bauvoranfragen und Bauanträge, Teilungen
Ausschuss für Kultur, Soziales, Senioren, Jugend, Sport	Kulturförderung, Sportentwicklung, Senioren- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten und Sozialwesen
Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr	Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Ortsteilgestaltung, Landschaftspflege, Verkehrsangelegenheiten

- (3) Der Bauausschuss sowie der Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr setzen sich, soweit nicht anders bestimmt, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Ausschuss für Kultur, Soziales, Senioren, Jugend, Sport setzt sich, soweit nicht anders bestimmt, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
- (5) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Neuformulierung des § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 12.02.2004 lautet wie folgt:

### § 6 Entschädigungen

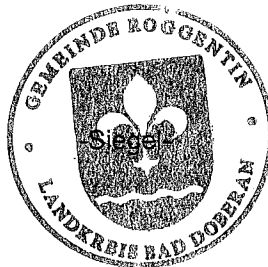
- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die an den Bürgermeister und im Vertretungsfall an seine Stellvertreter gezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen in der Summe den monatlichen Höchstsatz laut Entschädigungsverordnung nicht überschreiten.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.

### Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggentin, den 03.03.2005

Bürger  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Roggentin, den 03.03.2005

Bürger  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im  
"Mitteilungsblatt des Amtes Carbak"  
Nr. 03/2005 vom 20.03.2005